

Informationen für Vereine gem. CoronaVO vom 07. März 2021

Öffentliche und private Einrichtungen sind grundsätzlich für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt nicht für: Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport oder für dienstliche Zwecke erfolgt (Polizei und Feuerwehr).

Im Freien und in geschlossenen Räumen:

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten ist für den **kontaktarmen** Freizeit- und Amateurindividualsport im Freien und in geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) für max. **fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten** zulässig. Das heißt:

- Angehörige des eigenen Haushalts
- Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts mit insg. nicht mehr als 5 Personen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht. Besteht der Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahre darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren Person treffen
Getrenntlebende Paare gelten als ein Haushalt

Es darf **keine Nutzung** von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgen

Zusatz im Freien:

Freizeit- und Amateursport ist für **Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren im Freien möglich**. Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen (bestehend aus max. 5 Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten s.o.) unabhängig voneinander den Sport ausüben.

Infektionslage:

Die Vorgaben zum Sport sind abhängig von der aktuellen Infektionslage des Landkreises. In Landkreisen, die stabil (also fünf Tage in Folge) unter **einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern** liegen, gelten weitere Lockerungen:

- Auf Sportanlagen und Sportstätten **im Freien** dürfen auch **Gruppen von bis zu 10 Personen** Sport treiben – sofern dieser **kontaktarm** ausgeübt wird.

Überschreitet der Landkreis diesen Wert drei Tage in Folge, gilt diese Lockerung nicht mehr.

In Landkreisen, in denen **die 7-Tage-Inzidenz drei Tage in Folge über 100** liegt:

- Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten **dürfen nur noch für Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (Polizei und Feuerwehren) genutzt werden.
- **Weitläufige Außenanlagen** dürfen weiterhin für den Amateur- und Freizeitindividualsport mit dem **eigenen Haushalt** und höchstens **einer Person** aus einem anderen Haushalt genutzt werden.

Musik:

Liegt die **7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50** dürfen die örtlichen Musik-, Kunst- und Jugendmusikschulen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahre anbieten. Dies gilt auch für den entsprechenden Unterricht der Musikvereine.

Liegt der Wert drei Tage in Folge wieder über 50, sind die Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wieder zu schließen.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis **über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner** gilt weiterhin: Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist der Betrieb für den Publikumsverkehr untersagt. Durchführbar wäre jedoch Distanz- oder online-Unterricht. Ausnahme besteht für Unterricht zur Prüfungsvorbereitung, wenn dieser unabweisbar in Präsenz stattfinden muss.